NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Steglich
(im folgenden Gemeinde genannt)

dem

Sportverein SV Wesenitztal e. V.
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Eric Droßel
(im folgenden Nutzer genannt)

und dem

Landkinder Gemeinde Dürrröhrsdorf e. V.
vertreten durch das Vorstandsmitglied Yvonne Barthel
(im folgenden Nutzer genannt)

§ 1
Objekt und Kostenbeteiligung

1. Vereinbarungsobjekt sind die Räume und das vorhandene Inventar der ehemaligen Gaststätte „Sportcasino“ im Sportplatzgebäude, Am Quellenberg A 1 (Eigentum der Gemeinde), einschließlich aller Nebenräume (lt. Grundriss im Anhang) mit einer Größe von ca. 108 m². Der Eigentümer stellt den Nutzern diesen Bereich zur Nutzung für die jeweiligen Vereinszwecke zur Verfügung. Eine Nutzung für private Zwecke wird ausgeschlossen.

2. Die beiden Nutzer einigen sich untereinander bezüglich der Nutzungszeiten der Räumlichkeiten.

3. Jeder Nutzer trägt eine jährliche Betriebskostenpauschale von 250,- Euro für das Objekt. Die restlichen Betriebskosten trägt die Gemeinde.

4. Beide Nutzer nehmen Instandhaltungsarbeiten in den Räumen in Eigenleistung vor. Die Gemeinde unterstützt die Nutzer dabei durch die Übernahme der Materialkosten.

§ 2
Schlüssel, Kündigung

1. Die Nutzer erhalten je ….. Schlüssel für das Objekt. Verlust ist der Gemeinde zu melden und für Ersatz zu sorgen. Bei Beendigung der Nutzung sind alle Schlüssel an die Gemeinde zurückzugeben.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einen oder beide Nutzer nach Anhörung von der Objektnutzung auszuschließen und die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 3
Pflichten und Verhaltensregeln der Nutzer

1. Die Unterzeichnenden unterrichten alle Vereinsmitglieder über diese Vereinbarung und setzen sie gegenüber den Mitgliedern und Gästen durch.

2. Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in den Räumen des Objektes ist zu sichern.

3. Bei der Nutzung des Gebäudes, seiner Räume, der Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen ist auf eine ordnungsgemäße und werterhaltende Behandlung zu achten.

4. Die Nutzer erhalten für den Zeitraum der jeweiligen Nutzung das Hausrecht und sind für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

5. Die Nutzer haben für die regelmäßige Reinigung der Räume zu ihren Lasten zu sorgen. Bei Frostgefahr sind wirksame Vorsorgemaßnahmen und Kontrollen zur Verhinderung von Frostschäden vorzunehmen.

6. Schäden jeder Art sind vom Verursacher zu beseitigen, die Nutzer haften für die Wiederherstellung des alten Zustandes. Übliche Renovierungsarbeiten sind von den Nutzern je nach Abnutzungsgrad durchzuführen.

7. Vor dem Verlassen der Räume ist zu sichern, dass die Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist. Die Heizungsanlage ist auf die Ventilstellung „Frostschutz“ zu stellen.

8. Die Nutzer werden verpflichtet, ein Nutzungsnachweisbuch zu führen. Darin sind die Betriebszustände der technischen Anlagen zu vermerken. Das Nutzungsnachweisbuch ist am Jahresende zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 4
Haftung

1. Die Gemeinde übergibt den Nutzern die Räume und das vorhandene Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand. Wird während der Nutzung der Geräte und Einrichtungsgegenstände ein schwerwiegender Sicherheitsmangel festgestellt, ist die weitere Nutzung sofort zu beenden. Es sind geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde werden ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

2. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und den Außenanlagen entstehen. Die Haftung der Nutzer umfasst auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden, z. B. Angehörige oder Gäste der Mitglieder. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.

3. Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Bei Einbruch oder Vandalismus ist der Schaden der Polizei und der Gemeinde zu melden.

§ 5
Versicherung

1. Die Gemeinde unterhält eine Gebäudeversicherung über Elementarschäden (Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden), das Bauwerk betreffend.

2. Von den Nutzern mitgebrachte Gegenstände und das Inventar sind durch die Gemeinde nicht versichert.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sollen durch wirksame ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am …….. in Kraft und ist unbefristet. Sie kann von allen Vertragsparteien halbjährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden.

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den …….

……	……..
Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Nutzer